



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook, SPD**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen  
und Sport (MIKWS)**

### **Inkommunalisierung und Zuständigkeiten zu Flächen im Fehmarnsund**

Vorbemerkung des Fragestellers:

In Drs. 20/3943 antwortet die Landesregierung auf Frage 1: „Das Gebiet, auf dem der Fehmarnsundtunnel gebaut werden soll, ist nicht inkommunalisiert. Im Rahmen des weiteren Prozesses für das Vorhaben wird eine Lösung mit der kommunalen Ebene erarbeitet.“

Laut Presseberichterstattung liegt nach Auskunft der Landesregierung für die Bauphase und den Betrieb des Sundtunnels „tendenziell ein grundlegendes Rettungs- und Sicherheitskonzept vor“. Das Konzept „skizziere“ eine Verantwortung des Landes, „unterstützt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte der Stadt Fehmarn“.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> „Rettung im Katastrophenfall: Wer trägt die Verantwortung für den Fehmarnsundtunnel?“, LN vom 12. März 2026.

1. Auf welcher Grundlage wird im grundlegende Rettungs- und Sicherheitskonzept eine (Teil-) Zuständigkeit der Stadt Fehmarn angenommen, obwohl das entsprechende Gebiet nach Auskunft der Landesregierung derzeit nicht inkommunalisiert ist und eine Lösung mit der kommunalen Ebene erst noch erarbeitet werden soll?

Antwort:

Eine fundierte Auswertung historischer und aktueller Unterlagen durch die Landesregierung hat ergeben, dass die durch Erlass vom 17. November 1887 festgelegten Gemeindegrenzen weiterhin unveränderte Rechtsgültigkeit besitzen. Eine im Jahr 1982 angeregte Umgemeindung wurde seinerzeit nicht vollzogen. In der Konsequenz reichen die Gemeindegrenzen der Stadt Fehmarn im Bereich des Fehmarnsunds bis an den Strand von Großenbrode. Bisherige Abweichungen in digitalen Kartendarstellungen sind darauf zurückzuführen, dass dort lediglich Grundbuch-Flurstücke, jedoch nicht die tatsächlichen Verwaltungsgrenzen abgebildet wurden.

Da das betroffene Gebiet somit bereits zum Stadtgebiet gehört, ergeben sich die Zuständigkeiten unmittelbar aus dem Brandschutzgesetz (BrSchG):

- Die Stadt Fehmarn ist als Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG verpflichtet, den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfe als Selbstverwaltungsaufgabe sicherzustellen.
- Die öffentliche Feuerwehr der Stadt Fehmarn hat nach § 6 Abs. 1 BrSchG in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Eine gesonderte Inkommunalisierung ist aufgrund der geltenden Rechtslage und der Zuordnung des betreffenden Gebietes zur Stadt Fehmarn nicht erforderlich.

Die Landesregierung wird – auch mit Blick auf die hafenbehördlichen Zuständigkeiten (siehe Frage 3) – mit den Gemeinden, dem Kreis sowie den weiteren Beteiligten die aus der Zuordnung des Fehmarnsundes zur Stadt Fehmarn resultierenden Folgefragen für die Sicherstellung des Brandschutzes erörtern.

2. Ist für die Inkommunalisierung der betreffenden Flächen eine Änderung des LVwG notwendig? Wenn ja, wie sieht der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren aus? Wenn nein: Welche alternativen Möglichkeiten für eine Lösung verfolgt die Landesregierung derzeit und wie sieht der Zeitplan dafür aus?

Antwort:

Das Gebiet ist bereits Gemeindegebiet (siehe Antwort zu Frage 1). Eine Inkommunalisierung kann daher nicht vorgenommen werden. Folgefragen entfallen.

3. Wie sollen sich nach Ansicht der Landesregierung die künftigen kommunalen Zuständigkeiten für den geplanten Arbeitshafen Großenbrode darstellen?

Antwort:

Die Zuständigkeiten sind aufgrund des Landeswassergesetzes in der schleswig-holsteinischen Hafenverordnung entsprechend geregelt. Die Zuständigkeit für die hafenbehördlichen Aufgaben liegt in der Regel bei den jeweiligen betroffenen Amtsverwaltungen. Insofern kommt es für die Frage der Zuordnung des Arbeitshafen auf die genauen Gemeindegrenzen an. Lediglich bei kreiseigenen oder landeseigenen Häfen sind die Amtsverwaltungen nicht zuständig. In diesem Fall könnte die Besonderheit bestehen, dass der Hafen von einer privatrechtlichen, aber zu 100 % im Bundeseigentum stehenden Körperschaft betrieben werden soll. Hieraus könnte eine originäre bundesrechtliche Zuständigkeit als Hafenbehörde folgen. Dieser Punkt befindet sich derzeit in Klärung.

4. Inwieweit besteht künftig nach Ansicht der Landesregierung eine Zuständigkeit der hauptamtlichen Wachabteilung der Feuerwehr Fehmarn für den geplanten Fehmarnsundtunnel?

Antwort:

Die gesetzliche Zuständigkeit der Feuerwehr der Stadt Fehmarn für den geplanten Fehmarnsundtunnel ergibt sich unmittelbar aus den Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe gemäß § 2 BrSchG.

Die mögliche Übertragung von Aufgaben auf die hauptamtliche Wachabteilung ist Gegenstand eines noch anstehenden Abwägungsprozesses.